

STADT WAIBLINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 07.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

folgende

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Waiblingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
- a) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate)
 - b) der Betrieb von Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben, in denen Stripteasevorführungen und sonstige Darbietungen nach § 33 a Gewerbeordnung erfolgen
 - c) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten
- (2) Die Tätigkeiten des Abs. 1 unterliegen nur dann der Vergnügungssteuer, wenn sie im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt angeboten werden.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 befreit sind
- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
 - c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
 - d) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
 - e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
 - f) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 a) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Betrieb geführt wird (Unternehmer).
- (3) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 c) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Filmvorführung erfolgt (Unternehmer)
- (4) Neben dem Steuerschuldner (Unternehmer) haftet jeder nach § 9 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (5) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt
 - a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts
 - b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) mit der Inbetriebnahme der Einrichtung
 - c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) mit dem Tag der ersten Filmvorführung.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit Ablauf des Tages an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird
 - b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) mit Ablauf des Tages der Schließung der Einrichtung
 - c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) mit Ablauf des Tages an dem die Filmvorführeinrichtung(en) bzw. Video- oder DVD-Geräte endgültig entfernt werden.
- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (4) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführeinrichtungen
 - a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 - b) dies der Abteilung Steuern und Abgaben innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wird.
- (5) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen ab-

züglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen Vereinsräumen sowie an anderen öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Waiblingen:

- a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
- | | |
|--|--|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 60 € |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 60 € |
| 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat | 600 €. |
- b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
- | | |
|--|---|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 120 € |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 120 € |
| 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat | 1.000 €. |
- c) Für ein Nachtlokal oder ähnlichen Betrieb (§ 2 Abs.1 Ziffer 1.2) je angefangene 10 m² konzessionierte Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume)
- | | |
|--|------|
| | 16 € |
|--|------|
- d) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen je Lokalität
- | | |
|--|-------|
| | 360 € |
|--|-------|

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

- (3) Werden in einem Betrieb gem. § 2 Abs. 1 b) (Nachtlokal) Sex- und Pornofilme vorgeführt, so erfolgt die Veranlagung ausschließlich nach Abs. 1 d).

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für jedes Kalendervierteljahr, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, festgesetzt.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung oder die Änderung des Aufstellortes eines Spielgerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 a) ist der Abteilung Steuern und Abgaben der Stadt Waiblingen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Inbetriebnahme und die Einstellung von Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3. Dies gilt sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 7 ergibt.
- (2) Wird die Entfernung bzw. Einstellung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis Ende des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (3) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 benutzten Räume oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Spielgerätes im Sinne von § 7 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Waiblingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 6 Buchst. a) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Buchst. a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 11 Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Abs.1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt bzw. falsche Angaben macht;
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 den Betrieb von Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 b) bzw. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt bzw. falsche Angaben macht;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 die Aufgabe von Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 b) bzw. die Entfernung der Filmvorführereinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt bzw. falsche Angaben macht;
 4. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.

Die Ziffern 1 und 4 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 7 ergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 31. Januar 1984 in ihrer aktuellen Fassung.